

Herrn
Thilo Waasem
Fougèresstr. 15

53902 Bad Münstereifel

Zentrale
Stabsstelle Datenschutz und
Beschwerdemanagement
www.unfallkasse-nrw.de

Ihre Ansprechpartnerin:
[REDACTED]
Behördliche
Datenschutzbeauftragte

Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

Ihre Nachricht vom
30.04.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
IFG

Datum
26.05.2021

Ihr Antrag vom 30.04.2021 auf Informationszugang zu dem Bericht über eine Untersuchung der Gemeinschaftsgrundschule Bad Münstereifel

Sehr geehrter Herr Waasem,

mit E-Mail vom 30.04.2021 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW), dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) bzw. dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt. Sie baten darum, Ihnen den Bericht über eine Überwachung der Gemeinschaftsgrundschule Bad Münstereifel zur Verfügung zu stellen.

Ihren Antrag vom 30.04.2021 müssen wir zurückweisen; es besteht kein Anspruch auf Informationszugang zu dem von Ihnen beschriebenen Bericht.

Sofern Sie sich in Ihrem o.g. Antrag auf ein Informationsrecht nach dem UIG NRW und dem VIG beziehen, sind diese Ansprüche bereits dem Grunde nach nicht gegeben, weil vorliegend weder Umwelt- noch Verbraucherinformationen betroffen sind.

Bei Umweltinformationen handelt es sich um Daten über den Zustand der Umweltmedien Boden, Wasser, Luft und den Naturhaushalt sowie über Tätigkeiten, die zum Schutz der Umwelt dienen.

Bei Verbraucherdaten handelt es sich um Daten über Lebensmittel, Futtermittel, Verbraucherprodukte wie Kleidung, Reinigungsmittel, Spielwaren, oder Haushaltsgeräte sowie auch über technische Produkte wie Möbel und Heimwerkerartikel.

In dem Bericht, zu dem Sie Zugang erhalten möchten, sind keine Umweltinformationen i.S.d. UIG NRW oder Verbraucherdaten i.S.d. VIG enthalten, so dass Ansprüche auf Informationszugang nach dem UIG NRW und dem VIG ausscheiden.

Es besteht auch kein Anspruch auf Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen nach dem IFG NRW.

Nach § 1 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu den vorhandenen amtlichen Informationen. Der Anspruch auf Informationszugang wird jedoch durch die §§ 6 bis 9 IFG NRW ausgeschlossen bzw. beschränkt.

Vorliegend ist Ihr Antrag gem. § 8 S. 1 IFG NRW abzulehnen.

Gemäß § 8 IFG NRW besteht der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG NRW nicht, sofern durch das Bekanntwerden der begehrten Informationen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bzw. -verhältnisse offenbart würden. Der Informationszugang ist nach den besonderen Voraussetzungen des § 8 IFG NRW nur dann zu gewähren, soweit dadurch kein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde oder zwar ein geringfügiger Schaden entstehen würde, aber die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Informationsgewährung hat.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Für ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ist demnach der Mangel an Offenkundigkeit der zugrundeliegenden Information sowie ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung kennzeichnend.

Der von Ihnen angeforderte Bericht enthält Informationen darüber, ob bzw. wenn ja, welche Defizite, die zu Gefährdungen führen können, bei der Besichtigung festgestellt worden sind. Für den Fall, dass Defizite festgestellt wurden, wären ebenfalls die zu ergreifenden Maßnahmen zur Behebung dieser Defizite aufgeführt. Diese Informationen sind nicht offenkundig. Sie sind vielmehr im Rahmen des Sozialgeheimnisses besonders geschützt, § 35 Abs. 4 SGB I.

Danach stehen die Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen den Sozialdaten gleich. Insofern definiert § 67 Abs. 2 S. 2 SGB X die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als alle betriebs- und geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben. Geheimnischarakter kommt diesen betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten zu, wenn sie nur einem beschränkten Personenkreis bekannt, Interessierten nicht ohne weiteres zugänglich sind, sowie der Betriebs-, Geschäftsinhaber oder ein sonstiger Beteiligter an ihrer weiteren und zukünftigen Geheimhaltung ein von seinem Standpunkt aus sachlich begründetes Interesse hat oder bei Kenntnis der Sachlage haben würde (LSG BaWü, 25.11.1993, L 7 U 1755/91).

Im Sozialleistungsbereich gehören dazu u.a. Daten über Technologie, Arbeitssicherheit und Ergonomie wie technische Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffe, Arbeitsplatzgestaltung, Krankenstand, arbeitsbedingte Erkrankungen, Arbeitsunfälle, Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen Arbeitsschutzvorschriften, Lohnsummen, Beitragsrückstände, Schuldenstand, Rechnungsergebnisse oder Anzahl der Beschäftigten.

Durch das Bekanntwerden des Berichtes würde ein wirtschaftlicher Schaden entstehen. Hinter der Definition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses steht letztlich der Gedanke, dass an den entsprechenden Tatsachen bzw. Daten ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse besteht. Mit der Offenbarung der geforderten Angaben wird dieses wirtschaftliche Interesse verletzt und der daraus resultierende wirtschaftliche Schaden begründet. Im Hinblick auf die Sensibilität der Daten kann der wirtschaftliche Schaden auch nicht als geringfügig bewertet werden. Unbeschadet dessen ist ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Gewährung der Information weder vorgetragen worden noch ersichtlich.

Ihrem Antrag wird aufgrund des Vorliegens des Ablehnungsgrundes nach § 8 S. 1 IFG NRW nicht stattgegeben. Ich bedaure, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

Die Ablehnung Ihres Antrages erfolgt gem. § 4 Abs. 2 S. 3 IFG NRW in Schriftform.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Sie nach § 13 Absatz 2 IFG NRW das Recht haben, sich an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) zu wenden, sofern Sie die gegebene Auskunft nicht zufrieden stellen sollte.

Des Weiteren steht Ihnen auch der Rechtsweg in Form einer Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf offen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

